



Ethische Grundsätze des Vereins Sterbehilfe

gemäss Art. 2 Abs. 5 Satz 2 der Statuten

Präambel

Alle Menschen haben das Recht auf Selbstbestimmung bis zum letzten Atemzug. Nach dieser Maxime möchten viele leben und den Ausklang ihres Lebens gestalten. Für diese Menschen ist die Möglichkeit des Suizids keine Frage des Scheiterns, sondern Ausdruck der individuellen Freiheit.

Suizidassistenz durch den Verein (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 der Statuten) hält sich strikt an die schweizerische und die deutsche Rechtsordnung sowie an die Vorgaben aus dem Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 (2 BvR 2347/15 u.a.) und aus den Urteilen des deutschen Bundesgerichtshofs vom 03.07.2019 (5 StR 132/18 und 5 StR 393/18).

Der Verein bemüht sich um enge Zusammenarbeit mit palliativmedizinischen Einrichtungen. Bei Schmerzpatienten sieht er in der Suizidassistenz eine Ergänzung der Palliativversorgung.

Die Voraussetzungen der Suizidassistenz und die Einzelheiten der Durchführung ergeben sich aus den nachfolgenden Grundsätzen.

I. Patientenverfügung

1. Der Verein erstellt für jedes Mitglied eine individuelle Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung nach den Vorgaben des Mitglieds. Bei nachträglichen Änderungen erstellt der Verein eine Neufassung.

2. Soweit erforderlich und rechtlich zulässig, hilft der Verein seinen Mitgliedern bei deren Durchsetzung. Soweit die wirtschaftliche Lage des Mitglieds dies erfordert und keine Rechtsschutzversicherung zur Verfügung steht, übernimmt der Verein etwaige Anwalts- und andere Kosten. Die Entscheidung trifft der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin abschliessend.

II. Voraussetzungen der Suizidassistenz

3. Beantragt ein Mitglied Suizidassistenz (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 der Statuten), erhält es, sobald der Mitgliederbeitrag gemäss Art. 5 Abs. 2 der Statuten eingegangen ist, vom Verein einen Fragebogen, der – sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben – an den Verein zurückzuschicken ist. Vorhandene Arztbriefe sind beizufügen.



4. Der Verein prüft die Angaben im Fragebogen und klärt mit dem Mitglied und dessen Angehörigen Unklarheiten und offene Fragen, die im Hinblick auf die Suizidassistentz relevant sind oder relevant werden können.
5. Suizidassistentz durch den Verein setzt voraus, dass der Fragebogen an den Verein zurückgeschickt wurde, eventuelle Klärungen erfolgt sind und die endgültige Patientenverfügung vorliegt.
6. Voraussetzung ist ausserdem, dass sich Mitarbeitende des Vereins bei einem Treffen mit dem Mitglied und dessen Angehörigen einen unmittelbaren Eindruck verschaffen können und allseitiges Einverständnis herrscht, dass dieses Treffen auf Video aufgezeichnet wird.
7. Der Verein verlangt vom Mitglied ein ärztliches Gutachten, in dem die Freiverantwortlichkeit bestätigt wird. Der Verein vermittelt einen Arzt oder eine Ärztin, der oder die das Gutachten erstellt. Die Kosten des Gutachtens trägt der Verein.
8. Grundlage der Freiverantwortlichkeit ist die Auseinandersetzung des Mitglieds mit Alternativen. Wer krankheitsbedingt sterben will, hat sich mit den Möglichkeiten kurativer und palliativer Versorgung zu befassen. Dem Verein sind insoweit schriftliche Nachweise vorzulegen.
9. Bestehen Zweifel an der inneren Festigkeit und Zielstrebigkeit des Entschlusses (Unumstösslichkeit), kann der Verein eine Wartefrist festlegen. Nach deren Ablauf kann der Antrag auf Suizidassistentz erneut gestellt werden.
10. Offenheit des Mitglieds gegenüber dem Verein ist unerlässlich, auch hinsichtlich persönlicher Umstände. Falls wesentliche Umstände verschwiegen oder falsch dargestellt werden, lehnt der Verein die Suizidassistentz ab.

III. Vorbereitung der Suizidassistentz

11. Angehörige sollen in die vorbereitenden Gespräche einbezogen werden.
12. Suizidassistentz kommt nicht in Betracht, wenn vom räumlichen und persönlichen Umfeld des Mitglieds Störungen zu befürchten sind.
13. Der Verein schützt die Anonymität sämtlicher beteiligter Personen.
14. Das Mitglied ist darüber zu informieren und muss verstanden haben, dass Suizide stets das Risiko des Fehlschlags bergen. Die spezifischen Risiken der gewollten und geplanten Suizidmethode sind zu erörtern.
15. Sobald der Verein die definitive Entscheidung gefällt hat, beim Suizid zu



assistieren, wird dem Mitglied *grünes Licht* mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung wird dem Mitglied unverzüglich per Brief mitgeteilt.

16. Nachdem der Verein das *grüne Licht* mitgeteilt hat, wird an das Mitglied nicht mehr herangetreten. Meldet sich das Mitglied beim Verein mit dem definitiven Wunsch zu sterben, wird die Durchführung der Suizidassistenz festgelegt.

IV. Durchführung der Suizidassistenz

17. Die Suizidassistenz durch den Verein findet beim Mitglied zu Hause statt (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 der Statuten), das heisst in seiner Wohnung oder in der Wohnung von Angehörigen. In Betracht kommt auch eine stationäre Einrichtung, soweit deren Leitung die Betreuung durch den Verein einschliesslich Suizidassistenz duldet.

18. Kein Suizid ist sicher. Unbegleitete Suizide bergen neben dem allgemeinen Risiko des Scheiterns die spezifische Gefahr, dass der Suizident oder die Suizidentin aufgrund psychischer Ausnahmesituation Fehler bei der Durchführung macht. Deshalb unterstützt der Verein ausschliesslich begleitete Suizide.

19. Als Sterbehelfer oder -helferin kommen Angehörige oder Mitarbeitende des Vereins in Betracht.

20. Sind ein Angehöriger oder eine Angehörige zur Suizidassistenz bereit, werden er oder sie vom Verein ausführlich über alle medizinischen und organisatorischen Aspekte informiert und können beim Suizid assistieren, ohne dass Mitarbeitende des Vereins anwesend sind. Es wird erwartet, dass der oder die Angehörige diese Ethischen Grundsätze akzeptiert und dies durch seine oder ihre Unterschrift bestätigt. Er oder sie darf die Suizidassistenz nicht an Dritte delegieren.

21. Gibt es keine Angehörigen oder sind sie zur Suizidassistenz nicht bereit, sucht ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Vereins das Mitglied zum vereinbarten Termin auf. Weitere Personen dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vereins anwesend sein.

22. Die Anwesenheit eines Arztes oder einer Ärztin ist in der Regel nicht erforderlich, es sei denn, dass der körperliche Zustand des Mitglieds oder die beabsichtigte Suizidmethode im Einzelfall ärztliches Handeln erfordern.

23. Hinsichtlich der Ereignisse, die nach Eintritt des Todes zu erwarten sind, berät der Verein das Mitglied und dessen Angehörige, beteiligt sich aber nicht an organisatorischen Vorkehrungen.



V. Geschäftsführer / Geschäftsführerin

24. Entscheidungen im Rahmen dieser Ethischen Grundsätze trifft der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin abschliessend. Beschwerden gegen dessen / deren Entscheidungen werden vom Vorstand sorgfältig geprüft im Hinblick auf die generelle künftige Handhabung der Ethischen Grundsätze.

VI. Finanzielles

25. Mitarbeitende des Vereins sind weder im Einzelfall noch generell verpflichtet, beim Suizid zu assistieren. Soweit der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin oder angestellte oder freie Mitarbeitende eine Vergütung erhalten, bezieht diese sich nicht auf die Suizidassistenz, sondern ausschliesslich auf die übrigen Tätigkeiten für den Verein und seine Mitglieder.

26. Wer im Namen, im Auftrag oder auf Vermittlung des Vereins in persönlichen Kontakt zu Vereinsmitgliedern tritt, darf ausser Alltagsgefälligkeiten bis zu CHF 20 oder € 20 keine Geschenke für sich oder Dritte entgegennehmen. Bargeld darf nur als Spende für den Verein entgegengenommen werden.

Diese Ethischen Grundsätze wurden vom Vorstand am 26.03.2020 einstimmig beschlossen.